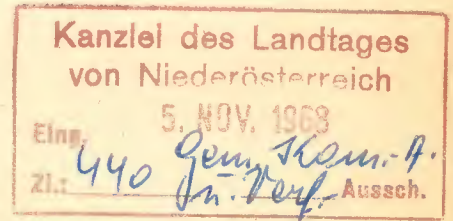


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ: II/1-2004/100 - 1968

Wien, am 5. Nov. 1968

Entwurf eines Gesetzes mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (8. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).



H o h e r L a n d t a g !

Das Bundeskanzleramt hat mit dem in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 6. September 1968, Zl. 93.961-2c/68, mitgeteilt, daß die in dem Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 11. Juli 1968 enthaltene Aussage im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. über die Zugehörigkeit der geregelten Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich (Artikel IV Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses) verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist.

Diese Erwägungen gelten für die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 derzeit zwar noch nicht. Es ist jedoch zweckmäßig, vor Durchführung der beabsichtigten Wiederverlautbarung dieses Gesetzes dem Auftrag des Bundesverfassungsgesetzgebers zur Bezeichnung all jener Gesetze nachzukommen, bei denen die Voraussetzungen des Art. 118 Abs. 2 B.-VG. erfüllt sind.

Da in der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 Angelegenheiten geregelt sind, die zweifellos in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, ist eine entsprechende Bestimmung für dieses Gesetz vorzusehen, die an Stelle des bisherigen § 31 eingereiht werden soll. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den bisherigen § 31 mit der Ordnungsnummer 32 zu versehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (8. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Für d Richtigkeit  
d. Ausfertigung: NÖ. Landesregierung:  
Dr. T s c h a d e k  
Landeshauptmannstellvertreter

Ruch